

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

**Stand der Planung Radweg Heidelberg -
Neckargemünd entlang der B 37**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Bezirksbeirat Schlierbach	04.12.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	09.12.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	18.12.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Bezirksbeirat Schlierbach, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen von der Vorlage Kenntnis

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 11	-	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
UM4	-	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Ziel/e:
MO1	-	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern Begründung: Nachhaltigkeitsziele durch den Nichtbau eines Radweges nach Neckargemünd nicht erreicht Ziel/e: Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine.



II. Begründung:

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt, einen kombinierten Geh- und Radweg zwischen dem Stadtteil Schlierbach und der Gemeinde Neckargemünd entlang der Bundesstraße 37 zu bauen. Die Bundesstraße ist in diesem Bereich vierstreifig ausgebaut. Der Bereich befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft und ist anbaufrei. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße beträgt 100 km/h. Derzeit wird das Oberflächenwasser nicht gefasst und wird in den Neckar eingeleitet.

Die Straßenbaulast der Stadt Heidelberg liegt bis zur Straße Am grünen Hag. Ab dort in Richtung Gemeinde Neckargemünd liegt die Straßenbaulast beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Die Planung des Radweges wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt:

- Die Abgrenzung eines Radweges bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h muss baulich erfolgen. Die Abgrenzung lediglich mittels Hochborden wird kritisch gesehen.
- Bei Beibehaltung der vier Fahrspuren ist die für den Radweg zur Verfügung stehende Fläche an der Untergrenze der in den Richtlinien geforderten Mindestbreite. Ein ausreichender Schutz der Radfahrer zur Fahrbahn hin ist nur mit einer Unterschreitung der geforderten Breite für Radwege im Zweirichtungsverkehr zu gewährleisten.

- Die Entwässerung der Bundesstraße ist neu zu regeln. Die Einleitung des unbehandelten Straßenoberflächenwasser in den Neckar ist im Status quo gestattet, muss aber bei einem Umbau entsprechend den gültigen Richtlinien neu geregelt werden, d.h. es müssen Leichtflüssigkeitsabscheider angeordnet werden.

Aus diesen Gründen wird der angestrebte Radweglückenschluss entlang der Bundesstraße nun auf der nördlichen Neckarseite entlang der Landesstraße 534 überprüft. Hier sind nach augenscheinlicher Überprüfung die Platzverhältnisse wesentlich günstiger. Allerdings sind die Planungsarbeiten noch nicht begonnen, da zunächst die Vermessungsarbeiten vom Regierungspräsidium in Auftrag gegeben werden müssen.

gez.

Bernd Stadel